

Vorlage Neue Führungsstruktur

Beilage 3: Synopse Revisionsbedarf Gemeindeordnung der Stadt Brugg

Revision Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Brugg Synopse

Randtitel	Geltendes Recht	Randtitel	Neues Recht
	B. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten		B. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten
Grundsatz	<p>§ 3</p> <p>¹Die Gesamtheit der Stimmberechtigten übt ihre Rechte an der Urne aus.</p> <p>²Durch die Urne werden insbesondere gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Mitglieder des Einwohnerratesb) die Mitglieder des Gemeinderates, der Gemeindeammann sowie der Vizeammannc) die Mitglieder der Schulpfleged) die Mitglieder und das Ersatzmitglied der Steuerkommission	Grundsatz	<p>§ 3</p> <p>¹Die Gesamtheit der Stimmberechtigten übt ihre Rechte an der Urne aus.</p> <p>²Durch die Urne werden insbesondere gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Mitglieder des Einwohnerratesb) die Mitglieder des Gemeinderates, der Gemeindeammann sowie der Vizeammanne) die Mitglieder der Schulpfleged) die Mitglieder und das Ersatzmitglied der Steuerkommission

Randtitel	Geltendes Recht	Randtitel	Neues Recht
	II. Der Einwohnerrat [...]		II. Der Einwohnerrat [...]
Mitwirkung des Gemeinderates und der Schulpflege	<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p>¹Der Gemeinderat bereitet die Geschäfte zuhanden des Einwohnerrates vor und lässt diesem Bericht und Antrag zukommen.</p> <p>²Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Sitzungen des Einwohnerrates teil. Sie haben beratende Stimme und können Anträge stellen.</p> <p>³Werden Schulangelegenheiten behandelt, so wohnt ausserdem der Präsident oder ein anderes Mitglied der Schulpflege der Sitzung mit beratender Stimme bei.</p>	Mitwirkung des Gemeinderates und der Schulpflege	<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p>¹Der Gemeinderat bereitet die Geschäfte zuhanden des Einwohnerrates vor und lässt diesem Bericht und Antrag zukommen.</p> <p>²Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Sitzungen des Einwohnerrates teil. Sie haben beratende Stimme und können Anträge stellen.</p> <p>³Werden Schulangelegenheiten behandelt, so wohnt ausserdem der Präsident oder ein anderes Mitglied der Schulpflege der Sitzung mit beratender Stimme bei.</p>
	IV. Behörden und Kommissionen		IV. Behörden und Kommissionen
Schulpflege Übergangsbestimmung	<p style="text-align: center;">§ 37</p> <p>¹Die Schulpflege besteht aus sieben Mitgliedern.</p> <p>²Für den Rest der Amtsperiode 2006/2009, d.h. für die Zeit vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009, werden vorzeitig ausscheidende Mitglieder der Schulpflege bis zu einem Bestand von sieben nicht mehr ergänzt.</p>	Schulpflege Übergangsbestimmung	[wird aufgehoben]

Randtitel	Geltendes Recht	Randtitel	Neues Recht
	<p>Inhaltsverzeichnis: [...]</p> <p>II. Der Einwohnerrat [...] 24 Mitwirkung des Gemeinderates und der Schulpflege [...]</p> <p>IV. Behörden und Kommissionen § 37 Schulpflege</p>		<p>Inhaltsverzeichnis: [...]</p> <p>II. Der Einwohnerrat [...] 24 Mitwirkung des Gemeinderates und der Schulpflege [...]</p> <p>IV. Behörden und Kommissionen § 37 Schulpflege</p>
			[sowie Anpassung des Stichwortregisters]